**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Wasserrecht;**

**Tektur der Klärschlammtrocknung der Verbandskläranlage des Abwasserverbandes Kempten;**

**Antragsteller: Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, Griesösch 1, 87493 Lauben**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Zweckverband Abwasserverband Kempten (Allgäu), vertreten durch Herrn Franz Beer, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 19.12.2023 die Genehmigung  die Tektur der Klärschlammtrocknung der Verbandskläranlage.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 WHG durch. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.1.1. Bei der hier beantragten Tektur handelt es sich um eine Änderung der bereits genehmigten Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Kempten (siehe Bescheid vom 31.03.2023). Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist auch bei Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Alexandra Schäfer